

Handelsverband NRW WM | Ossenkampstiege 111 | 48163 Münster

Stadt Rheine  
Bürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
48431 Rheine

**LÖG NRW Stellungnahme: Ihr Schreiben vom 05.07.2023  
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet  
der Stadt Rheine**

Sehr geehrte Frau Grotke,

das LÖG NRW lässt maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13 Uhr pro Verkaufsstelle zu, wobei maximal zwei Adventssonntage pro Gemeinde freigegeben werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnungen im öffentlichen Interesse liegen, wofür das Gesetz einige Beispiele aufführt. Ihre Konzepte finden sich in diesen Beispielen wieder und wurden sehr gut ausgearbeitet, um Rheine bzw. Mesum positiv mit einem Konzept zu positionieren und für die Menschen großartige Erlebnisse zu schaffen.

Für Rheine sind nach unserer Recherche bisher vier verkaufsoffene Sonntage inkl. einem Adventssonntag, für Mesum zwei verkaufsoffene Sonntage inkl. einem Adventssonntag freigegeben. Zusätzlich wurde der verkaufsoffene Sonntag aus Anlass der 650 – Jahr – Feier in Mesum gefeiert. Dies liegt lt. LÖG NRW immer noch im zulässigen Rahmen. Ferner ist der Anlass der 650- Jahr-Feier wie bereits von Frau Eksen erklärt als Annex zu werten, da es eine Ausnahme für die Stadt bedeutet und ein nicht wiederkehrendes Event darstellt.

Somit finden wir, wie bereits von Frau Eksen im Januar dargestellt wurde, die Events unsere volle Unterstützung. Die Ladenöffnung in räumlicher Hinsicht zielt auf die Stärkung der Stadt Rheine / Mesum in ihrer jeweiligen Versorgungsfunktion ab und nimmt neben der Handelszentralität, auch das Identifikationspotenzial der Menschen mit Ihrer Stadt Rheine bzw. Mesum. Auch aus zeitlicher Perspektive trägt die Begrenzung der einmaligen Arbeitszeit auf lediglich fünf Stunden aus Sicht des Handelsverbandes zum Schutz der Sonntagsruhe und einer zumutbaren Arbeitsbelastung für Arbeitnehmer\*innen bei. Zusätzlich erfüllen die beantragten Termine der verkaufsoffenen Sonntage die rechtlichen Bestimmungen zur Einhaltung des nordrhein-westfälischen Ladenöffnungsgesetzes.

Münster, 18. Juli 2023

**Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-Münsterland e. V.**

**Geschäftsstelle Münster**

Ossenkampstiege 111  
44135 Münster

Tel: 0251. 41 41 60

Mail: [muenster@hv-wm.de](mailto:muenster@hv-wm.de)  
Internet: [www.hv-wm.de](http://www.hv-wm.de)

Vorsitzender  
Stefan Grubendorfer

Hauptgeschäftsführer  
RA Thomas Schäfer

Geschäftsführerin  
Christiane Roth

IBAN: DE68 4405 0199 0001 0649 32  
Sparkasse Dortmund

IBAN: DE92 4416 0014 2502 4017 00  
Dortmunder Volksbank

St.-Nr.: 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Der Handelsverband NRW Münsterland e.V. begrüßt es, wenn die noch verbleibenden verkaufsoffenen Sonntagesöffnungen für die Förderung der Stadt Rheine und Mesum eine breite Zustimmung finden, um sich so zu der grundsätzlichen Bedeutung der Sonntagsöffnung und der Steigerung der Standort- und Aufenthaltsqualität in Rheine bzw. Mesum zu bekennen, da die Positionierung einer Stadt in diesem sich stark veränderten Marktgeschehen in der außen Wahrnehmung von strategisch wichtiger Bedeutung ist. Es geht um so viel mehr für alle Menschen, daher wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung und strahlenden Sonnenschein.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Roth  
Geschäftsführerin

Stadt Rheine  
z. Hd. Frau Grotke  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk.de/nordwestfalen](http://www.ihk.de/nordwestfalen)

Ansprechpartnerin:  
Lena Majnaric

Telefon 0209 388-563  
Telefax 0209 388-8563  
[Lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de](mailto:Lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de)

13. Juli 2023

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW  
Ihr Zeichen: FB3/32-gro-OBV neu-Mesum bzw. FB3/32-gro-OBV neu; Ihr Schreiben vom  
05.07.2023

Sehr geehrte Frau Grotke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer aktualisierten  
ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen.

In der Stadt Rheine sind folgende Sonntage zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten  
beantragt:

Mesum:

- erster Sonntag im Juli, Anlass: „Mesumer Kirmes“
- erster Adventssonntag, Anlass: „Mesumer Weihnachtsmarkt“

Innenstadt:

- letzter Sonntag im März (sofern nicht Ostersonntag, dann der Sonntag eine Woche  
zuvor), Anlass: „Rheine-mobil. Ab in den Frühling!“
- dritter Sonntag im Oktober, Anlass: „Herbstkirmes“
- erster Sonntag nach Allerheiligen, Anlass: „Martinsmarkt“
- Sonntag nach dem 5. Dezember, Anlass: „Nikolaussonntag“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen  
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für  
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Lena Majnaric

Kreisdekanat Steinfurt | Nikomedesstr. 2 | 48565 Steinfurt

Stadt Rheine  
Fachbereich Recht und Ordnung  
z.H. Frau Grotke  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine



Nikomedesstraße 2  
48565 Steinfurt  
Fon 02552 70222-0  
Fax 02552 70222-19

kd-steinfurt@bistum-muenster.de  
www.kreisdekanat-steinfurt.de

Ansprechpartner  
Matthias Kaiser

18.07.2023

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Rheine-Mesum

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Grotke,

mit Ihrem Schreiben vom 05.07.2023 teilen Sie uns mit, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.03.2017 überarbeitet werden soll und bitten um eine Stellungnahme gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW.

Grundsätzlich betrachten wir den Sonntag als einen zentralen Tag der Ruhe zur religiösen und geistigen Orientierung, der die gesellschaftlich wichtigen Möglichkeiten des Innehaltens und des christlichen Gedenkens und Feierns bietet. Dieser bedeutsame und wesentliche Charakter des Sonntags, der auch in besonderer Weise unter dem Schutz des Grundgesetzes steht, sollte erhalten bleiben.

Deshalb begrüßen wir es, wenn in Rheine die Frage von verkaufsoffenen Sonntagen vor Ort mit Sorgfalt geprüft wird und die Zahl der nach LÖG NRW möglichen Sonn- und Feiertage – auch im Interesse der im Einzelhandel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird. Handlungsleitend sollte sein, was den Menschen und dem Gemeinwohl dient.

Mit der beabsichtigten Überarbeitung der Verordnung greifen Sie die bisherige Praxis der verkaufsoffenen Sonntage in Rheine-Mesum auf. Zugleich entspricht die geplante Sonntagsöffnung aus unserer Sicht auch den aktuellen Vorgaben des LÖG NRW.

Bitte beachten Sie, dass die Öffnungszeiten die in § 6 Abs. 1 LÖG NRW benannte Höchstdauer nicht überschreiten und dass bei der Festsetzung der Öffnungszeiten entsprechend § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Kaiser  
Geschäftsführer

**Grotke, V.**

---

**Von:** ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de  
**Gesendet:** Dienstag, 25. Juli 2023 08:22  
**An:** Grotke, V.  
**Betreff:** Offenhalten von Verkaufsstellen / Rheine

Sehr geehrte Frau Grotke,

gegen das geplante Offenhalten der Verkaufsstellen aus dem genannten Anlass werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



**HANDWERKSKAMMER  
MÜNSTER**

Bismarckallee 1  
48151 Münster  
Telefon 0251 5203-238  
Telefax 0251 520375238  
[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)  
[www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de)



[www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)



Ev. Kirchenkreis Tecklenburg • Sonnenwinkel 1 • 49545 Tecklenburg

Stadt Rheine  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Frau Grotke  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine



Der Superintendent  
André Ost  
Tel.: 05482 68-381  
Fax: 05482 68-160  
andre.ost@kk-ekvw.de

Tecklenburg, 26. Juli 2023

### Verkaufsoffene Sonntage

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Kirmes und Weihnachtsmarkt in Rheine-Mesum

Sehr geehrte Frau Grotke,

mit Schreiben vom 05.07.2023 informierten Sie uns über die überarbeitete Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen für die Kirmes und den Weihnachtsmarkt in Rheine-Mesum.

Sie haben uns zu einer Stellungnahme aufgefordert. Hierzu möchten wir uns in folgender Weise äußern:

Für die Veranstaltung sehen wir die Voraussetzungen für eine Freigabe im Sinne der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des LÖG NRW im Hinblick auf die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung, des engen räumlichen Bezugs, eines zu erwartenden Besucherstroms sowie des angemessenen Größenverhältnisses zwischen Verkaufsfläche der Ladenlokale und der Veranstaltungsfläche erfüllt.

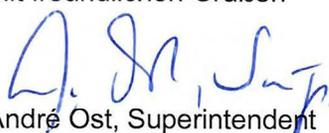
Aus Sicht der Evangelischen Kirche möchte ich grundsätzlich darauf hinweisen, dass der Sonntag ein verfassungsrechtlich geschützter Tag ist. Das hat seinen guten Grund. Der Sonntag dient als Unterbrechung des Alltags in der Gesellschaft zutiefst humanen Zielen. Er ermöglicht Familien gemeinsame freie Zeit und soll der Erholung dienen.

Der gemeinsame Sonntag stellt zugleich ein kulturelles Erbe dar, das angesichts der sich beschleunigenden Wandlungsprozesse mit allen z.T. erheblichen Anforderungen an die Menschen besonderer Aufmerksamkeit und Pflege bedarf. Für die Evangelische und Katholische Kirche ist der Sonntag zugleich Tag des öffentlichen Gottesdienstes, zu dem sich die Gemeinde versammelt.

Daher sollte von den gesetzlichen Möglichkeiten, verkaufsoffene Sonntage in begrenzter Zahl einzurichten, nur unter Beachtung der Gesichtspunkte des Sonntagsschutzes Gebrauch gemacht werden.

Ich wünsche dem Rat eine verantwortliche Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen

  
André Ost, Superintendent

Bankverbindung  
KD-Bank eG Dortmund  
BLZ 350 601 90  
Konto 200 667 2020  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE25 3506 0190 2006 6720 20

Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg  
Superintendentur  
Sonnenwinkel 1  
49545 Tecklenburg  
Telefon (0 54 82) 68-380



Fachbereich D Handel  
Einzel- und Großhandel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Rheine  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
z. H. Frau Grotke  
Klosterstr. 14  
48431 Rheine



Bezirk Münsterland  
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16  
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine

Datum 01.08.2023

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Beu/mü

0251-93300-58

Sehr geehrte Frau Grotke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.07.2023 teilen Sie uns mit, dass die Stadt Rheine die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.03.2017 überarbeiten wird. Darüber hinaus teilen Sie uns mit, dass es zukünftig zwei Verordnungen geben soll. Die erste Verordnung soll den Bereich der Rheiner Innenstadt umfassen und die zweite Verordnung ist für Rheine Mesum vorgesehen.

Nach den uns nun vorliegenden Unterlagen nehmen wir zum Antrag der Stadt Rheine nunmehr wie folgt Stellung:

Der arbeitsfreie Sonntag hat in unserem Land und darüber hinaus eine lange Tradition. Schon vor mehr als 1.700 Jahren hat der römische Kaiser Konstantin per Edikt die Arbeitsruhe an diesem Tag angeordnet. In der Weimarer Reichsverfassung und als Übernahme daraus im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt sind und auch bleiben“.

Angesichts der immer weiter ausgedehnten Ausweitung und Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten in die Abend- und Nachtstunden und damit der Beanspruchung der Beschäftigten ist der Sonntag der letzte Tag der Woche, an dem die Beschäftigten darauf vertrauen können Zeit für sich selbst und ihre Familie zu haben. Wenn der Sonntag zum Werktag wird, hat das dramatische Auswirkungen auch auf Kultur, Sport, Vereinsleben, Religionsausübung und Freizeitakti-

Internetadressen:  
[www.muenster.verdi.de](http://www.muenster.verdi.de)  
[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

e-Mail:  
[bezirk.muensterland@verdi.de](mailto:bezirk.muensterland@verdi.de)

vitäten. Denn wenn es keinen gemeinsamen Tag wie den Sonntag mehr gibt, an dem sich die Menschen verabreden und zusammenkommen können, wird die oftmals beklagte Vereinzelung in unserer Gesellschaft weiter zunehmen.

Aus diesem Grund sprechen wir uns grundsätzlich gegen jegliche verkaufsoffene Sonntage aus.

In den nun uns vorliegenden Unterlagen für die Stadt Rheine fehlt die Darstellung der Veranstaltungen. Diese ist für uns wichtig um feststellen zu können, ob die Veranstaltungen in der Art und Weise durchgeführt werden, wie bei Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung angenommen wird.

Darüber hinaus fehlen die Angaben, weshalb die jeweiligen Veranstaltungen eine räumliche prägende Wirkung in dem gesamten Bereich, der für die Ladenöffnung freigegeben wird, haben soll.

### **Stellungnahme Ordnungsbehördliche Verordnung für den Ortsteil Rheine Mesum**

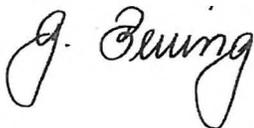
Für den Stadtteil Mesum leuchtet uns der Geltungsbereich der Ladenöffnung nicht ein.

Die Kirmes besuchen angeblich 500 Personen, den Weihnachtsmarkt über 1.000 Personen. Angaben zum Ort der Veranstaltung konnte ich in der von Ihnen mitgeführten Anlage nicht finden. Die Vermutungsregel gilt nur für das unmittelbare Umfeld der Veranstaltungen.

Geht man jedoch darüber hinaus, so muss eine Aussage über das Kundeninteresse getroffen werden. Diese fehlt.

Ich gehe davon aus, dass uns die fehlenden Unterlagen noch nachgereicht werden uns verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
**ver.di Bezirk Münsterland**  
**Fachbereich D - Handel**



Gaby Beuing  
-Gewerkschaftssekretärin-



Fachbereich Handel  
Einzel- und Großhandel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Rheine  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
z. H. Frau Grotke  
Klosterstr. 14  
48431 Rheine



Bezirk Münsterland  
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16  
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Stadt Rheine und den Ortsteil  
Rheine-Mesum  
hier: Mail vom 10.08.2023**

Datum 07.09.2023

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Beu/mü

0251-93300-58

Sehr geehrte Frau Grotke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die o. a. Ordnungsbehördliche Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Ladenöffnung ist nur in dem Bereich zulässig, in dem jeweilige Veranstaltungen das Geschehen prägen. Es reicht also nicht aus, dass dort überhaupt etwas stattfindet, es muss auch davon ausgegangen werden, dass das Geschehen durch die jeweilige Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt wird.

Eine solche Prägung kann nur im unmittelbaren Umfeld einer Veranstaltung angenommen werden, die für sich genommen ein beachtliches Besucherinteresse finden wird. Das ist bei der Vielzahl der Veranstaltungen nicht ersichtlich. Das Aufstellen einer Tanne beispielsweise wird für sich genommen keinen beachtlichen Besucherstrom auslösen.

Nach der Passantenfrequenzerhebung der IHK 2022 sind an einem gewöhnlichen Samstag an der Zählstelle Emsstraße 18-22 1824 Passanten je Stunde gezählt worden, an der Zählstelle Nepomukbrücke / Emsstraße 1386 Passanten. An verkaufsoffenen Samstagen ist mit einem deutlich höheren Kundenaufkommen zu rechnen.

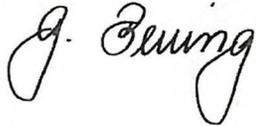
- 2 -

Internetadressen:  
[www.muenster.verdi.de](http://www.muenster.verdi.de)  
[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

e-Mail:  
[bezirk.muensterland@verdi.de](mailto:bezirk.muensterland@verdi.de)

Deshalb ist nicht erkennbar, dass die jeweiligen Veranstaltungen und dann auch noch in dieser räumlichen Ausdehnung eine prägende Wirkung haben. Dies gilt für die beabsichtigte Ladenöffnung in Mesum, mehr noch aber für die Ladenöffnungen in Rheine.“

Mit freundlichen Grüßen  
**ver.di Bezirk Münsterland**  
**Fachbereich D - Handel**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Beuing', written in a cursive style.

Gaby Beuing  
-Gewerkschaftssekretärin-

Stadt Rheine  
Frau Grotke  
Fachbereich Recht und Ordnung  
48427 Rheine

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk.de/nordwestfalen](http://www.ihk.de/nordwestfalen)

Ansprechpartner:  
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228  
Telefax 0251 707-8228  
[paasche@ihk-nordwestfalen.de](mailto:paasche@ihk-nordwestfalen.de)

30. November 2023

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW, 2. Anhörung  
Ihr Zeichen: FB 3/ 32-gro-OBV; Ihr Schreiben vom 28.11.2023

Sehr geehrte Frau Grotke,

vielen Dank für die erneute Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Ordnungsbehördlichen  
Verordnungen der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt  
von Rheine und im Ortsteil Mesum.

In der Stadt Rheine sind folgende Sonntage, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr, zur Freigabe  
der Ladenöffnungszeiten beantragt:

Rheine, Innenstadt:

- letzter Sonntag im März (sofern nicht Ostersonntag, dann der Sonntag eine Woche  
zuvor), Anlass: „Rheine-mobil. Ab in den Frühling!“
- dritter Sonntag im Oktober, Anlass: „Herbstkirmes“
- Sonntag vor dem 11. November (bzw. am 11. November, wenn dieser ein Sonntag  
ist), Anlass: „Martinsmarkt“
- Sonntag nach dem 5. Dezember, Anlass: „Nikolaussonntag“

Rheine-Mesum:

- erster Sonntag im Juli, Anlass: „Mesumer Kirmes“
- erster Adventssonntag, Anlass: „Mesumer Weihnachtsmarkt“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen  
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für  
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche



Ev. Kirchenkreis Tecklenburg • Sonnenwinkel 1 • 49545 Tecklenburg

Stadt Rheine  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Frau Grotke  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine



Der Superintendent  
André Ost  
Tel.: 05482 68-381  
Fax: 05482 68-160  
andre.ost@kk-ekvw.de

Tecklenburg, 29. November 2023

**Verkaufsoffene Sonntage  
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
– Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Rheine und im Ortsteil Rheine-Mesum**

Sehr geehrte Frau Grotke,

mit Schreiben vom 28.11.2023 informierten Sie uns über die überarbeitete Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen für folgende Veranstaltungen:

- Rheine mobil. Ab in den Frühling!
- Herbstkirmes
- Martinsmarkt
- Nikolaussonntag
- Mesumer Kirmes
- Mesumer Weihnachtsmarkt

Sie haben uns zu einer Stellungnahme aufgefordert. Hierzu möchten wir uns in folgender Weise äußern:

Für die Veranstaltung sehen wir die Voraussetzungen für eine Freigabe im Sinne der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des LÖG NRW im Hinblick auf die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung, des engen räumlichen Bezugs, eines zu erwartenden Besucherstroms sowie des angemessenen Größenverhältnisses zwischen Verkaufsfläche der Ladenlokale und der Veranstaltungsfläche erfüllt.

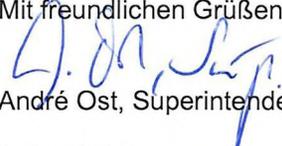
Aus Sicht der Evangelischen Kirche möchte ich grundsätzlich darauf hinweisen, dass der Sonntag ein verfassungsrechtlich geschützter Tag ist. Das hat seinen guten Grund. Der Sonntag dient als Unterbrechung des Alltags in der Gesellschaft zutiefst humanen Zielen. Er ermöglicht Familien gemeinsame freie Zeit und soll der Erholung dienen.

Der gemeinsame Sonntag stellt zugleich ein kulturelles Erbe dar, das angesichts der sich beschleunigenden Wandlungsprozesse mit allen z.T. erheblichen Anforderungen an die Menschen besonderer Aufmerksamkeit und Pflege bedarf. Für die Evangelische und Katholische Kirche ist der Sonntag zugleich Tag des öffentlichen Gottesdienstes, zu dem sich die Gemeinde versammelt.

Daher sollte von den gesetzlichen Möglichkeiten, verkaufsoffene Sonntage in begrenzter Zahl einzurichten, nur unter Beachtung der Gesichtspunkte des Sonntagsschutzes Gebrauch gemacht werden.

Ich wünsche dem Rat eine verantwortliche Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen

  
André Ost, Superintendent

Bankverbindung  
KD-Bank eG Dortmund  
BLZ 350 601 90  
Konto 200 667 2020  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE25 3506 0190 2006 6720 20

Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg  
Superintendentur  
Sonnenwinkel 1  
49545 Tecklenburg  
Telefon (0 54 82) 68-380

Kreisdekanat Steinfurt | Nikomedesstr. 2 | 48565 Steinfurt

Stadt Rheine  
Fachbereich Recht und Ordnung  
z.H. Frau Grotke  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine

per Mail an: [v.grotke@rheine.de](mailto:v.grotke@rheine.de)

Nikomedesstraße 2  
48565 Steinfurt  
Fon 02552 70222-0  
Fax 02552 70222-19

[kd-steinfurt@bistum-muenster.de](mailto:kd-steinfurt@bistum-muenster.de)  
[www.kreisdekanat-steinfurt.de](http://www.kreisdekanat-steinfurt.de)

Ansprechpartner  
Matthias Kaiser

12.12.2023

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in Rheine und Rheine-Mesum**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Grotke,

mit Schreiben vom 28.11.2023 teilen Sie uns mit, dass die Beschlussvorlagen für die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine sowie im Ortsteil Rheine-Mesum noch einmal überarbeitet wurden und bitten erneut um eine Stellungnahme gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW.

Dazu verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Stellungnahmen vom 18.07.2023:

Grundsätzlich betrachten wir den Sonntag als einen zentralen Tag der Ruhe zur religiösen und geistigen Orientierung, der die gesellschaftlich wichtigen Möglichkeiten des Innehaltens und des christlichen Gedenkens und Feierns bietet. Dieser bedeutsame und wesentliche Charakter des Sonntags, der auch in besonderer Weise unter dem Schutz des Grundgesetzes steht, sollte erhalten bleiben.

Deshalb begrüßen wir es, wenn in Rheine und seinen Ortsteilen die Frage von verkaufsoffenen Sonntagen vor Ort mit Sorgfalt geprüft wird und die Zahl der nach LÖG NRW möglichen Sonn- und Feiertage – auch im Interesse der im Einzelhandel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird. Handlungsleitend sollte sein, was den Menschen und dem Gemeinwohl dient.

Mit der beabsichtigten Überarbeitung der Verordnung greifen Sie die bisherige Praxis der verkaufsoffenen Sonntage in Rheine und Mesum auf. Zugleich entspricht die geplante Sonntagsöffnung aus unserer Sicht auch den aktuellen Vorgaben des LÖG NRW.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Kaiser  
Geschäftsführer

## Grotke, V.

---

**Von:** silke.elschenbroich@hwk-muenster.de  
**Gesendet:** Montag, 18. Dezember 2023 08:41  
**An:** Grotke, V.  
**Betreff:** AW: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten von Verkaufsstellen Stadt Rheine

**Kategorien:** in enaio angelegt

Sehr geehrte Frau Grotke,

gegen das geplante Offenhalten der Verkaufsstellen aus den genannten Anlässen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
Silke Elschenbroich

Arbeitsvermittlung  
Betriebsbörse  
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

HANDWERKSKAMMER MÜNSTER  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
T 0251 5203-302  
silke.elschenbroich@hwk-muenster.de  
www.hwk-muenster.de

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.  
www.handwerk.de

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien Facebook | Twitter | Instagram | Youtube | LinkedIn

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Grotke, V. <V.Grotke@rheine.de>  
Gesendet: Dienstag, 28. November 2023 14:38  
An: Raape Berghoff Ute <ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de>  
Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten von Verkaufsstellen Stadt Rheine

\*\*\*[Externe-E-Mail]\*\*\* Diese Mail haben Sie über das Internet erhalten. Bitte klicken Sie nicht auf Links oder Anlagen, bevor Sie den Absender verifiziert haben und sich sicher sind, dass die Anlagen keine Schadsoftware enthalten.

**Grotke, V.**

---

**Von:** Tobias Buller-Langhorst <t.buller-langhorst@hv-wm.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. Dezember 2023 12:08  
**An:** Grotke, V.  
**Betreff:** Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Grotke,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.11.2023 und bitte zunächst um Entschuldigung hinsichtlich der krankheitsbedingten Verfristung.

In der Sache selbst habe ich mir die Beschlussvorlage/Empfehlung angesehen, und sehe diesseits keine Bedenken, die gegen die geplante Verordnung sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

**Tobias Buller-Langhorst, LL.M.**  
**Geschäftsführer**

**Handelsverband NRW**  
**Westfalen-Münsterland e. V.**  
Ossenkampstiege 111  
48163 Münster

Telefon (02 51) 4 14 16 - 0  
Telefax (02 51) 4 14 16 - 9 13  
Mobil (01 74) 660 5580

[t.buller-langhorst@hv-wm.de](mailto:t.buller-langhorst@hv-wm.de)  
[www.hv-wm.de](http://www.hv-wm.de)

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund, VR 2585  
Vorsitzender: Stefan Grubendorfer  
Geschäftsführer: RA Thomas Schäfer, Tobias Buller-Langhorst LL.M.